

Hausordnung des Staatlichen Berufsbildungszentrums Weimar „Janusz Korczak“, Kompetenzzentrum für Gesundheit, Soziales und Technik

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für Mitarbeiter, Schüler und Gäste des Staatlichen Berufsbildungszentrums Weimar „Janusz Korczak“, Lützendorfer Straße 10.

Öffnungszeiten der Schulgebäude

Die Schulgebäude werden für den Schulbetrieb um 6:30 Uhr geöffnet und um 17:00 Uhr bzw. Montag und Dienstag um 19:30 Uhr (Haus 1) geschlossen. Für die Öffnungszeiten am Samstag und in den Ferien gelten Sonderregelungen. Andere Öffnungszeiten sind nur mit Genehmigung der Schulleitung statthaft.

Unterrichtszeit und Pausenordnung

Der Unterricht beginnt um 7:30 Uhr und endet in der Regel um 15:55 Uhr. Bei Nachmittagsunterricht um 19:15 Uhr.

01. Stunde	07.30 Uhr	- 08.15 Uhr	
02. Stunde	08.25 Uhr	- 09.10 Uhr	Frühstückspause 20 Min.
03. Stunde	09.30 Uhr	- 10.15 Uhr	
04. Stunde	10.25 Uhr	- 11.10 Uhr	
05. Stunde	11.20 Uhr	- 12.05 Uhr	
06. Stunde	12.15 Uhr	- 13.00 Uhr	Mittagspause 30 Min.
07. Stunde	13.30 Uhr	- 14.15 Uhr	
08. Stunde	14.20 Uhr	- 15.05 Uhr	
09. Stunde	15.10 Uhr	- 15.55 Uhr	
10. Stunde	16.00 Uhr	- 16.45 Uhr	
11. Stunde	16.50 Uhr	- 17.35 Uhr	
12. Stunde	17.40 Uhr	- 18.25 Uhr	
13. Stunde	18.30 Uhr	- 19.15 Uhr	

Lt. Beschluss der Schulkonferenz vom 29.09.2016 ist es auch möglich, eine Flexibilisierung der Unterrichts- und Pausenzeiten wie folgt - mit dem Einverständnis des Lehrers und ausnahmslos aller Schüler - durchzuführen: Es können die 10- bzw. 5-Minuten-Pausen zwischen jeweils zwei Unterrichtsstunden (nur möglich bei: 1/2, 3/4, 5/6, 7/8, 9/10, 11/12) anschließend an das Ende der somit entstandenen Doppelstunde verlagert werden, so dass der Beginn jeder ungeraden (zumindest die vor der Mittagspause liegenden) Unterrichtsstunde entsprechend der „normalen“ o. g. Unterrichtszeiten erhalten bleibt.

Die Mittagspause hat mindestens 15 Minuten zu betragen. In diesem Falle können sich danach auch die Anfangszeiten der ungeraden Stunden verfrühen.

Zur Gewährleistung eines pünktlichen Beginns sind Schüler und Lehrer 15 Minuten vor dem Unterricht im Schulgebäude. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer im Klassenraum, so hat der Klassensprecher oder bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter oder der Ordnungsdienst die Pflicht, das Sekretariat zu benachrichtigen. Ist jemand durch Krankheit am Unterricht verhindert, so ist umgehend die Schule zu informieren, die ärztliche Bescheinigung muss bis zum dritten Unterrichtstag im Schulsekretariat vorliegen.

Betreten und Verlassen des Schulgebäudes und des Campusgeländes

Zum Betreten und Verlassen des Schulgebäudes benutzen Mitarbeiter, Schüler und schulfremde Personen **nur die Haupteingänge**.

Die Seiteneingänge auf allen Etagen dienen als Fluchtwege. Die Benutzung ist nur im Ernstfall gestattet.

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt nur mit Genehmigung und Information der Schulleitung erlaubt.

Besucher melden sich im Sekretariat.

Erfolgt der Unterricht an einem anderen Ort, wird ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt und somit die Abwesenheit der Klasse durch den Fachlehrer angezeigt. Der Unterrichtsgang wird in das Abwesenheitsbuch im Sekretariat eingetragen.

Verhalten auf dem Campus

Wir dulden keine menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, rassistischen, sexistischen sowie extremistischen Zeichen, Symbole, Codes, Marken, Parolen und Musik.

Im gesamten BBZ-Bereich ist das Konsumieren von Alkohol und Drogen strikt verboten, ebenfalls ist das Betreten der Außenbereiche und der Gebäude unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehenden Personen nicht gestattet. Bereits jegliches Mitbringen von alkoholischen Getränken oder Drogen wird ebenso streng geahndet.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Anordnung wird der Schulleiter vom Hausrecht Gebrauch machen und die betreffenden Schüler der Schule verweisen sowie gegebenenfalls die Polizei benachrichtigen.

Umgang mit Smartphones, Handys und elektronischer Kommunikationstechnik

Das Betreiben und Aufladen von Smartphones, Handys und elektronischer Kommunikationstechnik ist nicht erlaubt.

Vor Unterrichtsbeginn sind diese Geräte aus- oder stummgeschaltet sowie ohne Vibrationsalarm in der Schultasche, im Rucksack oder dergleichen zu verstauen.

Bei Verstoß gegen diese Verhaltensregel ist der Fachlehrer ermächtigt, bereits vor dem Androhen von Ordnungsmaßnahmen nach § 51 ThürSchulG das benutzte Gerät zur vorübergehenden Aufbewahrung beim Schulleiter einzuziehen.

Durch die Eltern des Schülers bzw. durch die volljährigen Schüler selbst kann dieses zeitnah wieder dort abgeholt werden.

Dringende Ausnahmen in Not- oder Katastrophensituationen für den einzelnen Schüler sind durch ihn mit dem betreffenden Fachlehrer vor Unterrichtsbeginn abzusprechen und durch diesen zu entscheiden. Der Fachlehrer kann didaktisch-methodisch und inhaltlich-stofflich begründet, zur Erarbeitung von Lehrplaninhalten und zur Lösung von Aufgabenstellungen unter Nutzung des Internets eigenverantwortlich die Benutzung von schülereigener Kommunikationstechnik für begrenzte Zeiträume im Unterricht zulassen.

Betreiben elektrischer Geräte

Das Betreiben elektrischer Geräte, wie Wasserkocher und Kaffeemaschinen in den Unterrichtsräumen ist verboten.

Schulhof:

Das Verlassen des Schulgeländes während der festgelegten Schulzeit (Stundenplan der Klasse) erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Rauchen ist im gesamten Schulgelände verboten.

Flure:

Die Glastüren zwischen den Gängen und zu den Treppenhäusern bleiben während des Schulbetriebes geöffnet. Bei Rauchentwicklung sind diese sofort zu schließen.

Die Beleuchtung in den Gängen ist während der regulären Unterrichtszeit eingeschaltet.

Fahrstuhl:

Das Benutzen des Fahrstuhles ist für Mitarbeiter und Personen mit körperlicher Beeinträchtigung erlaubt.

Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern, PKW

Fahrräder und Krafträder werden an der Schulnordseite Haus 1 abgestellt. Ein Versicherungsschutz bei Diebstahl und Beschädigung seitens des Schulträgers besteht

d. R. nicht. Das regelmäßige Abstellen der Krafträder ist der Schulleitung schriftlich anzuzeigen.

Das Parken von PKW auf dem Schulgelände ist nur Mitarbeitern und Gästen gestattet. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.

Ordnung und Sauberkeit

Jeder Schüler sowie Mitarbeiter trägt die Mitverantwortung für Ordnung und Sauberkeit in der Schule, vor und auf dem Campusgelände.

Das Mitnehmen von Geschirr aus der Kantine in die Klassenräume ist untersagt.

Schüler, die Abfälle nicht in vorhandene Behältnisse entsorgen, werden zur Reinigung des Geländes nach Unterrichtsschluss herangezogen.

Der Ordnungsdienst der Klassen ist zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in allen Unterrichtsräumen einschließlich der Kabinette mit folgenden Aufgaben betraut:

Tafelreinigung einschließlich Ablage für Kreide und Schwamm,

nach Unterrichtsschluss: Stühle hochstellen, Netzstecker der audio-visuellen Lehrmittel ziehen, Fenster schließen,

in der Heizungsperiode sind die Heizungsventile im Haus 1 vor Verlassen des Raumes auf „2“ zu stellen,

Den Anordnungen, der zum Ordnungsdienst eingeteilten Schüler ist Folge zu leisten.

Der Fachlehrer der jeweils letzten Unterrichtsstunde übt Kontrollfunktion aus.

Benutzung der Fachkabinette

Alle Fachkabinette werden nur im Beisein des Fachlehrers genutzt. Hier gelten gesonderte Bestimmungen (Kabinettordnungen).

Umgang mit Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln

Alle Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel sind zweckgebunden zu benutzen. Der sachgerechte und sorgfältige Umgang ist verpflichtend. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Klassenlehrer und verantwortliche Fachlehrer notieren umgehend defekte Gegenstände und Schäden an Einrichtungsgegenständen im Reparaturbuch des Hausmeisters (Sekretariat).

Audio-visuelle Unterrichtsmittel sind den Unterrichtsräumen zugeordnet und verbleiben in diesen. Ein Austausch schuleigener Geräte ohne Zustimmung der Schulleitung oder des Sicherheitsbeauftragten wird untersagt.

Stand: 29.09.2016

Austauschgeräte können gegebenenfalls beim Hausmeister ausgeliehen werden.

Diebstahl

Bei Diebstahl von zum Schulgebrauch bestimmten Gegenständen ist eine Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung des Schulträgers unter Umständen möglich. Über den Regulierungsweg belehrt der Klassenlehrer.

Einhaltung der Ausbildungs- und Sicherheitsbestimmungen

Die Klassenlehrer belehren die Schüler zu Beginn der Ausbildung über:

- *das Thüringer Schulgesetz,*
- *die Thüringer Schulordnung,*
- *die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsordnung*

sowie zu Beginn jedes Ausbildungsjahres über:

- *die Hausordnung,*
- *die Brandschutzordnung,*
- *Unfallmeldung und Unfallschutz,*
- *Verhalten bei Krankheit.*

Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Hausmeisterbereich

Die Hausmeister sind für die Sicherung der äußeren Bedingungen eines reibungslosen Schulablaufes im gesamten Campusbereich verantwortlich. Alle Störungen sind umgehend zu beseitigen bzw. deren Beseitigung zu veranlassen. Die Schulleitung ist über alle auftretenden Probleme aktuell zu unterrichten.

Für die Arbeit des Hausmeisters sind die Dienstanweisungen der Stadt Weimar „Regelmäßig durchzuführende Arbeiten und Kontrollen“ und der Technischen Gebäudewirtschaft verbindlich.

Folgende Maßnahmen sind zusätzlich in den Aufgabenbereich einzubeziehen:

An der Tür des Hausmeisterraumes sind Abwesenheit bzw. Anwesenheit des Hausmeisters deutlich zu kennzeichnen.

In der Winterzeit ist der Hausmeister für die sichere Begehbarkeit der Außenanlagen (Schneeräumung/Eisbeseitigung/Gehwegabstumpfung) verantwortlich.

Für Urlaubsvertretungen hat der Hausmeister rechtzeitig die notwendigen Absprachen mit den anderen Hausmeistern der Berufsbildenden Schulen zu führen.

Alle anderen durchgeführten Arbeiten, incl. nicht realisierbarer Maßnahmen, sind dem Sicherheitsbeauftragten zwecks Absprache vorzulegen.

In regelmäßigen Zeitabständen sind Einsatzfähigkeit und Betriebssicherheit (incl. TÜV-Termine) der Feuerlöscher, des Fahrstuhls und anderer technischer Geräte zu überprüfen.

Maßnahmen zur Brandverhütung

Alle Lehrkräfte und technischen Mitarbeiter des SBBZ sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und verantwortungsbewusstes Handeln zur Verhütung von Bränden beizutragen.

In allen Räumen ist für Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter muss bekannt sein:

- die Rufnummer der Feuerwehr,
- die Standorte der Feuerlöscher.

Die Klassenlehrer sind verpflichtet, jährlich einmal nachweispflichtige Brandschutzbelehrungen der Schüler durchzuführen.

Rettungswege

Gänge, Flure; Treppenhäuser und Ausgänge sind stets freizuhalten. Zufahrten für Feuerwehr und Rettungskräfte sind freizuhalten.

Betriebssicherheit und Überwachung der Feuerlöschgeräte

In regelmäßigen Abständen ist durch den Hausmeister in Absprache mit dem Sicherheitsbeauftragten die Einsatzfähigkeit und Betriebssicherheit (incl. TÜV- Termine) zu überprüfen.

Das Ergebnis ist im Protokollheft der Schule festzuhalten.

Kontrollmaßnahmen

Der Hausmeister hat sich durch Kontrollgänge davon zu überzeugen, dass auf den Fluren, in den Klassenräumen sowie in allen anderen Funktionsräumen die Festlegungen dieser Brandschutzordnung eingehalten werden.

Verhalten im Brandfall

Jeder ist verpflichtet, allen verdächtigen Anzeichen eines Brandes unverzüglich nachzugehen und diese dem Brandschutzverantwortlichen, dem Sekretariat, der Schulleitung oder dem nächsterreichbaren Lehrer zu melden sowie sich laut Brandschutzbelehrung (erhältlich beim Sicherheitsbeauftragten) zu verhalten.

Alarmordnung

Zur Verhütung von Panik und Katastrophen gilt folgender Alarm- und Evakuierungsplan.

Alarmsignal: 5 Minuten Dauerton durch die Klingel

1. Bei Ertönen des Alarmsignals sind die Schulgebäude unverzüglich von allen Personen geordnet und zügig zu verlassen.

Das Klassenbuch ist stets mitzunehmen und die Fenster sind zu schließen!

2. Der anwesende Fachlehrer ist verantwortlich für schnelle und vollständige Räumung des Unterrichtsraumes. Bei Nichtanwesenheit eines Lehrers übernimmt diese Aufgabe der Klassensprecher bzw. der Stellvertreter oder der Ordnungsdienst der Klasse. Jeder Schüler hat die Pflicht, den Anweisungen der beauftragten Person Folge zu leisten.

3. Stellplätze

Die Stellplätze laut Brandschutzbelehrung sind einzuhalten.

4. Die Verantwortlichen verbleiben bei den Klassen und überprüfen die Anzahl der Schüler. Gemeldet wird dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter die Anwesenheit (SOLL-IST). Weitere Weisungen erteilt der Schulleiter oder sein Stellvertreter.

5. Alarmierungs- und Weisungsrecht haben

- Rettungskräfte, Feuerwehr und Polizei,
- der Schulleiter,
- der Stellvertretende Schulleiter,
- der Abteilungsleiter,
- der Hausmeister,
- der Sicherheitsbeauftragte der Schule.

Die vorliegende Hausordnung wurde durch die Schulkonferenz und Schulleitung beschlossen und wird mit dem 29.09.2016 in Kraft gesetzt. Verstöße gegen die Hausordnung werden durch die Schulleitung geahndet.

Weimar, den 29.09.2016

gez. Prescher

Schulleiter

gez. Steglich

Sicherheitsbeauftragter